

### **Portiunkula-Abllass**

Nach den Bestimmungen der Apostolischen Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 kann der Portiunkula-Abllass in allen Pfarrkirchen gewonnen werden, so dass sich eine diesbezügliche Eingabe erübrigt. Sollte jedoch das Ablassprivileg auch für andere Kirchen und Kapellen (für deren rechtmäßigen Benutzer) in Anspruch genommen werden, so müsste, falls das Privileg abgelaufen ist oder im laufenden Jahr abläuft, eine diesbezügliche Eingabe bis 02.05.2025 an das Bischöfliche Ordinariat in Augsburg erfolgen.